



Satzung

über das Betreuungsangebot an der Friedrich-von-Schiller-Schule im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 19.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Zusatzbetreuung und Ferienbetreuung an der Grundschule

- (1) An der Friedrich-von-Schiller Grund-, Haupt- und Werkrealschule werden als öffentliche Einrichtung bei Bedarf
 - eine Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule
 - sowie eine Ferienbetreuungangeboten.
- (2) Voraussetzung ist, dass die räumlichen Möglichkeiten gegeben sind und mindestens eine Gruppe von 10 Schülern eingerichtet werden kann.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler bzw. deren Eltern / Erziehungsberechtigten auf diese Form der unterrichtsergänzenden Betreuung sowie der Ferienbetreuung.
- (4) Die Ferienbetreuung steht auch Kindern offen, die nicht die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule nutzen.

§ 2

Betreuungszweck und - inhalt

- (1) Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie die Ferienbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen am Vormittag einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

- (2) Das Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es findet kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung findet jedoch nicht statt.
- (3) Das Betreuungsangebot im Rahmen der Ferienbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 3 Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird in der Regel von einer Kraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben. Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Gemeinde.

§ 4 Zeitlicher Umfang

- (1) Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag – Freitag, ausschließlich der Ferienzeiten und schulfreien Tage, statt. Sie soll im Zeitrahmen von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von mindestens 5 ½ Stunden gewährleisten. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in den Ferienzeiten, jeweils von Montag – Freitag im Zeitrahmen von 7.00 – 13.00 Uhr für mindestens 5 ½ Stunden, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage und mit Ausnahme eines Zeitraumes von 3 Wochen in den Sommerferien, den Herbstferien und der Weihnachtsferien. Der Zeitraum in den Sommerferien wechselt sich von Jahr zu Jahr ab mit den ersten und den letzten 3 Wochen der Sommerferien.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule kann zu Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen. Bei der Ferienbetreuung hat sie grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars zu dem darin genannten Zeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern / Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Betreuung verbindlich anerkannt. Die Anmeldung gilt auf unbestimmte Zeit (Schuljahresübergreifend) und endet erst mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (5) Wenn ein Schüler länger als 4 Wochen die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nicht in Anspruch genommen hat oder wenn zwei Monate die Benutzungsgebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung am Raumausgang aus ihrer Aufsicht. Unfallversicherungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und / oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die kommunale Zusatzbetreuung und für die Ferienbetreuung Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule wird je Kind eine Gebühr von 22,00 € / Monat erhoben. Nehmen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtung in Anspruch, so ermäßigt sich die Gebühr aus Satz 1 um 50 % für das zweite Kind. Ein drittes und jedes weitere Kind ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von der Gebühr befreit.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats und wird am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Das gilt auch bei Beginn oder bei Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

- (4) Für die Ferienbetreuung wird je Kind eine Gebühr von 20,00 € / Woche erhoben. Nehmen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung in Anspruch, so ermäßigt sich die Gebühr aus Satz 1 um 50 % für das zweite Kind. Ein drittes und jedes weitere Kind ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von der Gebühr befreit.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird und wird am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Das gilt auch bei Fernbleiben eines Kindes.

§ 8 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12.11.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 20. Juli 2010

Walter Klein
Bürgermeister